

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung im Vogtlandkreis (Abfallgebührensatzung)**

Auf Grund

- § 3 Abs.1 und § 12 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl S. 99), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 geändert worden ist (SächsGVBl S. 542)
- § 9 des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz – SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. Nr. 4 S. 187)
- §§ 1, 2, 6, 9 bis 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl S. 245) geändert worden ist
- § 24 der Abfallwirtschaftssatzung des Vogtlandkreises vom 13.07.2021

hat der Kreistag des Vogtlandkreises am 08.07.2021 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Gebührenarten
§ 2	Gebührensschuldner
§ 3	Gebührenmaßstab
§ 4	Entstehen und Ende der Gebührensschuld
§ 5	Festsetzung und Fälligkeit der Gebührensschuld
§ 6	Gebührensätze
§ 7	Auskunfts- und Mitteilungspflichten
§ 8	Leerstand/saisonale Nutzung/Ermäßigungen
§ 9	Unterbrechung und Erschweris der Abfuhr
§ 10	Schlussbestimmungen

### **§ 1 Gebührenarten**

(1)

Der Landkreis Vogtlandkreis (nachfolgend Landkreis genannt) als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt die Abfallbewirtschaftung gemäß der Abfallwirtschaftssatzung des Vogtlandkreises in der jeweils geltenden Fassung.

(2)

Der Landkreis erhebt für die Vorhaltung und Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren zur Deckung seines Aufwandes.

(3)

Er kann Dritte, insbesondere die Betreiber der Anlagen gemäß § 1 (5) der Abfallwirtschaftssatzung sowie Vertriebsstellen beauftragen, diese Gebühren zu berechnen, erheben und entgegenzunehmen.

(4)

Durch den Landkreis werden folgende Abfallgebühren erhoben:

- Festgebühr
- Leistungsgebühren
  - Bereitstellungsgebühr Restabfall- und Bioabfallbehälter
  - Leerungsgebühr Restabfall und Bioabfall
  - Gebühr für Sonderleerungen
  - Containergebühr
  - Transportgebühr für Elektrogroßgeräte
  - Abrufgebühr Sperrmüll
  - Gebühr für Inanspruchnahme des Volls-service
  - Behältertauschgebühr
  - Gebühr für die Expressabholung von Sperrmüll und Elektrogroßgeräten
  - Gebühr für Abholung sonstiger Abfälle
  - Gebühr für das Filtermaterial der Biotonne
- Gebühren für die Anlieferung der in §§ 15, 17, 19, 20 Abfallwirtschaftssatzung genannten Abfälle auf die Anlagen gemäß § 1 (5) Abfallwirtschaftssatzung

## § 2

### Gebührens-chuldner

(1)

Gebührens-chuldner ist

- a) der Eigentümer des an die Abfallentsorgung des Landkreises anschlusspflichtigen Grundstückes für die Festgebühr, Bereitstellungs- und Leerungsgebühr Rest- und Bioabfallbehälter, Sonderleerungsgebühr, Behältertauschgebühr und des Volls-services
- b) der Erwerber des 80 Liter Restabfallsacks
- c) der Erwerber des Filtermaterials für die Biotonne
- d) der Antragsteller bei Gestellung von Containern für die Entsorgung von Restabfall, Sperrmüll, Grünabfällen bzw. bei Haushaltsauflösungen
- e) der Antragsteller für die Abholung von Elektrogroßgeräten
- f) der Antragsteller für die Abholung von sonstigen Abfällen zur Verwertung wie Altreifen, Türen und Fenster
- g) der Antragsteller für die Abholung von Sperrmüll
- h) der Antragsteller für die Expressabholung von Sperrmüll und Elektrogroßgeräten
- i) der Antragsteller für die Bereitstellungs- und Leerungsgebühr von Behältern und Containern für öffentliche Feste und Veranstaltungen
- j) der Besitzer von Abfällen bei Anlieferung auf die Anlagen gemäß § 1 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung, sofern ein Gebührentatbestand betroffen ist
- k) der Verursacher von wilden Ablagerungen

(2)

Grundstückeigentümer im Sinne dieser Satzung ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer, bei Wohneigentum die Gesamtheit der Eigentümer. Im Falle des Erbbaurechts

der Erbbauberechtigte, im Übrigen der Nießbraucher oder sonst zur Nutzung dinglich Berechtigte.

Ist für ein Grundstück der Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte oder sonst dinglich Berechtigte unbekannt oder sein Aufenthalt nicht feststellbar, so tritt an deren Stelle der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück.

(3)

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4)

Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschuld mit dem 1. Kalendertag des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

(1)

Die Festgebühr umfasst insbesondere:

- anteilige Kosten für Einsammeln, Transport Umschlag sowie Behandlung/Verwertung/Beseitigung sperriger Abfälle
- Altpapiersammlung unter Berücksichtigung der Mitbenutzung durch die dualen Systeme (Erfassen, Einsammeln, Transport, Umschlag sowie Verwertung von Papier/Pappe/Kartonagen – kommunaler Anteil) einschließlich Behältergestellung
- Kleingerätesammlung- Elektronikschrott (Erfassen, Einsammeln, Transport von Elektroaltgeräten) im Bringesystem (Sammelcontainer für Kleinelektronikschrott gemäß § 18 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung)
- Schadstoffeffassung über Schadstoffmobil und Anlagen gemäß § 1 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung (Erfassen, Einsammeln, Transport sowie Verwertung/Beseitigung gefährlicher Abfälle)
- Verwaltungskosten des Landkreises als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (z. B. Gutachten, Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit)
- Sanierungs-, Rekultivierungs- und Nachsorgeaufwendungen für Deponien und Anlagen, einschließlich anteiliger Verwaltungskosten, welche nicht durch Deponierücklagen gedeckt sind
- Kosten für Modellversuche
- Kosten für die Beräumung wilder Ablagerungen
- Vorhalte- und Betriebskosten der Anlagen gemäß § 1 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung
- anteilige Gemeinkosten, Personal- und Fahrzeugkosten, welche nicht von der Leistung abhängig sind, Fixkosten der vom Landkreis beauftragten Dritten zur Sicherung der kommunalen Entsorgung (außer Kosten für die Behältergestellung und den Behälterdienst für Rest- und Bioabfall sowie für die Gestellung von Absetz- und Abrollcontainern sowie Umleerbehältern)

(2)

Die Bereitstellungsgebühr Rest- und Bioabfallbehälter umfasst neben den Kosten für die Bereitstellung der Restabfallbehälter und Biotonnen und den Kosten für das elektronische Behälteridentifikationssystem, auch die Kosten für den Bereitstellung, den Einbau, die Wartung, Reparatur und den Austausch von Schließsystemen.

(3)

Die Leerungsgebühr Rest- und Bioabfall umfasst die jeweiligen Einsammlungs-, Transport- und Umschlagkosten sowie die Verwertungs- und Beseitigungskosten.

(4)

Die Gebühr für die Expressabholung von Sperrmüll und Elektro-Altgeräten (Großgeräte) umfasst die jeweiligen Anfahrtkosten auf Grund einer kürzeren Reaktionszeit außerhalb des üblichen Tourenplans für die Abholung von Sperrmüll und Elektro-Altgeräten.

(5)

Die Abrufgebühr Sperrmüll umfasst anteilige Kosten für Einsammeln, Transport, Umschlag sowie Behandlung/Verwertung/Beseitigung sperriger Abfälle.

(6)

Die Behältertauschgebühr umfasst die Kosten, die dem Landkreis beim Tausch von Behältern entsprechend § 6 (19), also bei Änderung der Behälterausstattung eines Grundstückes, entstehen.

#### **§ 4**

#### **Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

(1)

Das Gebührenjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(2)

Die Gebührenschuld für die Festgebühr entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, jedoch grundsätzlich erstmals mit dem 1. Kalendertag des auf den Beginn der Anschlusspflicht folgenden Kalendermonats.

Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem die Gebührenpflicht entfällt.

(3)

Die Gebührenschuld für die Bereitstellungsgebühren Rest- und Bioabfallbehälter nach § 3 (2) dieser Satzung entsteht mit dem 1. Kalendertag des Monats, der auf die Bereitstellung des jeweiligen Behälters folgt.

Die Gebührenschuld nach Satz 1 endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Abzug des Restabfallbehälters oder der Biotonne erfolgt.

Die Nichtbenutzung der auf dem Grundstück befindlichen Restabfallbehälter und Biotonnen befreit nicht von der Gebührenpflicht für deren Bereitstellung.

(4)

Wird der Landkreis durch fehlenden Zugang gehindert, Restabfallbehälter oder Biotonnen trotz Abmeldung abzuziehen, bleibt die Gebührenschuld bis zum Vollzug der Abholung bestehen.

(5)

Die Gebührenschuld für den Vollservice entsteht mit der Inanspruchnahme des Service, d. h. mit der Leerung des Restabfallbehälters, der Biotonne oder der Papiertonne.

Die Gebührenschuld endet mit der Abmeldung des Vollservice, spätestens jedoch mit der Abholung des Restabfallbehälters, der Biotonne bzw. der Papiertonne, für die diese Servicegebühr erhoben wird.

(6)

Die Gebührenschuld für Leerungsgebühren Rest- und Bioabfall entsteht mit Inanspruchnahme der Leerung des jeweiligen Behälters, mindestens jedoch für die in §§ 14 und 17 Abfallwirtschaftssatzung geregelten Mindestleerungen.

(7)

Die Gebührenschuld für den Restabfallsack bzw. für das Filtermaterial der Biotonne entsteht mit deren Erwerb.

(8)

Die Gebührenschuld für die Abholung von sperrigen Abfällen, Elektro-Altgeräten (Großgeräte) sowie für die Abholung der in § 20 Abs. 6 Abfallwirtschaftssatzung geregelten Abfälle entsteht mit Inanspruchnahme der Leistung.

(9)

Die Gebührenschuld für den Behältertausch nach § 6 (20) dieser Satzung, für die Sonderleerung, für die Gebühr für Expressabholungen entsprechend §§ 15 und 18 Abfallwirtschaftssatzung sowie für die Containergebühr entsteht mit Inanspruchnahme der Leistung.

Die Gebührenschuld nach (8) und (9) Satz 1 entsteht auch dann, wenn der vom Landkreis beauftragte Dritte das entsprechende Grundstück angefahren hat, der entsprechende Behälter oder der Abfall jedoch nicht bereitgestellt oder nicht wie in § 13 Abfallwirtschaftssatzung vorgeschrieben, bereitgelegt wurde.

(10)

Die Gebührenschuld bei der Anlieferung von Abfällen auf eine in § 1 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung genannten Anlage entsteht mit der Annahme der Abfälle.

(11)

Sofern im Rahmen von Modellversuchen Gebühren erhoben werden, entstehen diese in der Regel mit der Inanspruchnahme der Leistung.

(12)

Bei der Beräumung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit der Entsorgung durch den Landkreis.

(13)

Zu Vertriebsstellen für Restabfallsäcke informiert der Abfallwegweiser des Vogtlandkreises. Unbenutzte und unbeschädigte Restabfallsäcke des Landkreises werden nur vom Amt für Abfallwirtschaft zurückgenommen. Die Gebühr wird ausschließlich bargeldlos auf ein angegebenes Konto erstattet.

## **§ 5**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1)

Die Festgebühr sowie die Bereitstellungsgebühr Rest- und Bioabfallbehälter werden jährlich erhoben und betragen für jeden Monat 1/12 der Jahresgebühr.

Sie werden in vollen Monatsbeträgen berechnet und mittels eines Jahresbescheides festgesetzt, der in der Regel im 1. Quartal eines Kalenderjahres ergeht.

Sie sind grundsätzlich zum 30.04. für das 1. Halbjahr und 30.10. für das 2. Halbjahr des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

(2)

Die Leerungsgebühren Rest- und Bioabfall werden jährlich für das jeweilige Kalenderjahr auf Grundlage der tatsächlich angefallenen Leerungen des Vorjahres erhoben, mindestens jedoch die Mindestleerungen entsprechend §§ 14 und 17 der Abfallwirtschaftssatzung.

Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Auswertung des elektronischen Behälteridentifikations-systems für das Vorjahr weniger Leerungen registriert.

Sie werden mit dem Jahresbescheid nach (1) festgesetzt.

Auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen, kann auch eine höhere Leerungszahl festgesetzt werden.

(3)

Bestand im Vorjahr keine Anschlusspflicht werden die Mindestleerungen gemäß §§ 14 und 17 Abfallwirtschaftssatzung festgesetzt. § 6 (6) und (8) dieser Satzung gelten entsprechend. Wurden im Vorjahr Behälter mit kleineren Fassungsvermögen genutzt, werden die Leerungsgebühren Rest- und Bioabfall auf Grundlage des Entsorgungsvolumens des Vorjahres ermittelt und festgesetzt, mindestens jedoch die Mindestleerungen entsprechend §§ 14 und 17 der Abfallwirtschaftssatzung.

(4)

Nach Ablauf des Kalenderjahres werden die tatsächlich vorgenommenen Leerungen sowie die Sonderleerungen der Restabfallbehälter und Biotonnen in Auswertung des elektronischen Behälteridentifikationssystems ermittelt.

Eine abschließende Festsetzung der Festgebühr, der Behältertauschgebühr, der Sonderleerungsgebühr sowie der Bereitstellungs- und Leerungsgebühr Rest- und Bioabfall erfolgt in einem Endabrechnungsbescheid, der im 1. Quartal des Folgejahres ergeht und frühestens zwei Wochen nach Erlass fällig ist.

(5)

Wurden weniger Leerungen als die in §§ 14 und 17 Abfallwirtschaftssatzung geregelten Mindestleerungen vorgenommen, wird diese Anzahl dennoch festgesetzt.

(6)

Bei Entstehen der Gebührenschuld nach dem 31. März eines Kalenderjahres werden die Jahresgebühren nach (1) und (2) mittels Bescheid festgesetzt, der frühestens zwei Wochen nach Erlass sowie zum 30.10. eines Kalenderjahres fällig ist. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

Bei Entstehen der Gebührenschuld nach dem 30. September eines Kalenderjahres werden die Jahresgebühren nach (1) und (2) mittels Bescheid festgesetzt, der frühestens zwei Wochen nach Erlass des Bescheides fällig ist.

Bei Beendigung der Gebührenschuld nach dem 31. März eines Kalenderjahres werden die Jahresgebühren nach (1) und (2) mittels Bescheid festgesetzt, der frühestens zwei Wochen nach Erlass des Bescheides fällig ist.

Gebührenänderungen werden mit Endabrechnungsbescheid nach (4) festgesetzt.

In besonders begründeten Einzelfällen können gebührenrelevante Änderungen mit Änderungsbescheid festgesetzt werden.

Bei Erlass des Änderungsbescheides nach dem 31. März eines Kalenderjahres werden die Jahresgebühren nach (1) und (2) frühestens zwei Wochen nach dessen Erlass sowie zum 30.10. eines Kalenderjahres fällig. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

Bei Erlass des Änderungsbescheides nach dem 30. September eines Kalenderjahres werden die Jahresgebühren nach (1) und (2) frühestens zwei Wochen nach Erlass des Bescheides fällig.

(7)

Die Containergebühren, die Abrufgebühr für Sperrmüll, die Gebühren für die Abholung von Elektro-Altgeräten (Großgeräte), die Gebühren für die Abholung sonstiger Abfälle, die Gebühren für die Expressabholung von Sperrmüll bzw. Elektro-Altgeräten (Großgeräte) werden in einem Bescheid, der grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach

Inanspruchnahme der Leistung ergeht, festgesetzt und sind in der Regel zwei Wochen nach Erlass des Bescheides fällig.

Die Gebühren nach Satz 1 werden auch dann in voller Höhe festgesetzt, wenn das betreffende Grundstück durch den Beauftragten Dritten angefahren wurde und der beantragte/abzuholende

Abfall nicht bereitlag bzw. aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, die Leistung nicht vollzogen werden konnte.

(8)

Die Gebühren für das Filtermaterial sind mit Erwerb sofort fällig.

(9)

Bei Anlieferungen von Abfällen auf die Anlagen gemäß § 1 (5) der Abfallwirtschaftssatzung werden die Gebühren mittels Bescheid durch den beauftragten Dritten erhoben und sofort fällig.

## § 6 Gebührensätze

(1)

Die Höhe der Festgebühr für private Nutzungseinheiten bemisst sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Nutzungseinheiten (NE) multipliziert mit dem Gebührensatz. Sie wird in vollen Monatsbeträgen berechnet.

Je privater Nutzungseinheit beträgt der Gebührensatz 62,64 EUR je Jahr.

Dies entspricht einem monatlichen Gebührensatz von 5,22 EUR.

(2)

Die Höhe der Festgebühr für gewerbliche Nutzungseinheiten bemisst sich nach der Anzahl der für die jeweilige gewerbliche Nutzungseinheit ermittelten Einwohnergleichwerte (EWG).

Die Einwohnergleichwerte (EWG) werden wie folgt ermittelt:

1	Gewerbe, Freiberufler, Verwaltungen, Praxen, Kanzleien, Banken, Gaststätten, Verkaufseinrichtungen, Sportstätten, kirchliche und karitative Einrichtungen, Vereine, Krankenhäuser, Heime u. ä. je 3 Beschäftigte	1 EWG
2	Schulen und Kindertagesstätten je 20 Personen (Lehrer, Erzieher, Kinder, Schüler, technisches Personal)	1 EWG
3	Beherbergungsbetriebe, Heime, Krankenhäuser je 5 Betten	1 EWG
4	Naherholungszentren/Campingplätze/Kleingärten/ je 10 Zeltplätze/Stellplätze je 7 Parzellen/Dauercampingplätzen/Bungalows	1 EWG 1 EWG
5	sonstige Unternehmen und Einrichtungen, soweit nicht unter Nummer 1 bis 4 aufgeführt je 3 Beschäftigte	1 EWG
6	Vereine ohne Beschäftigte – z. B. Sportvereine, Schützenvereine	1 EWG

Die Summe der EWG wird bei Teilwerten auf volle EWG aufgerundet.

Der Gebührensatz für einen Einwohnergleichwert (EWG) beträgt 35,16 EUR je Jahr. Dies entspricht einem monatlichen Gebührensatz von 2,93 EUR.

(3)

Beschäftigte im Sinne von (2) sind alle im Gewerbe, in Kanzleien, Krankenhäusern u. a. Tätigen (Unternehmer, Geschäftsführer, Arbeitnehmer, Auszubildende, Freiberufler, mithelfende Familienangehörige) einschließlich Zeitarbeitskräfte, die sich den überwiegenden Teil der der Arbeitszeit am Firmensitz oder der jeweiligen Niederlassung aufhalten. Teilzeitbeschäftigte werden zur Hälfte bei der Veranlagung berücksichtigt.

(4)

Für Gewerbe und sonstige Unternehmen, die ohne Mitarbeiter innerhalb ihrer privaten Nutzungseinheit betrieben werden, wird keine gesonderte Festgebühr erhoben.

(5)

Zusätzlich zu dem in § 15 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung geregelten zulässigen Volumen für die Bereitstellung von Sperrmüll können bei gewerblichen Nutzungseinheiten mit 3 und mehr EWG weitere 5 m<sup>3</sup> Sperrmüll/EWG dem Landkreis im Holsystem angedient werden.

Die Mengenermittlung beginnt mit dem 3. EWG.

Dies berechtigt jedoch nicht dazu, mehr als eine Abholung je Kalenderjahr vornehmen zu lassen.

(6)

Die Leerungsgebühr Restabfall berechnet sich aus dem Fassungsvermögen des Behälters multipliziert mit der Anzahl der Leerungen.

Es werden je Kalenderjahr mindestens 4 Leerungen für jeden vom Landkreis bereitgestellten Restabfallbehälter abgerechnet. Dies gilt auch dann, wenn weniger als vier Leerungen im Kalenderjahr vorgenommen werden.

Je Leerung werden folgende Gebühren erhoben:

80 Liter Behälter	3,00 EUR
120 Liter Behälter	4,50 EUR
240 Liter Behälter	9,00 EUR
660 Liter Behälter	24,75 EUR
1 100 Liter Behälter	41,25 EUR

Diese Gebührensätze werden für jede Leerung, grundsätzlich jedoch für jeweils eine Leerung eines jeden Restabfallbehälters im Quartal, ermittelt.

Ausgehend von dem Kalendermonat, in dem die Bereitstellungsgebühr erstmalig erhoben wird, erfolgt die Berechnung der Mindestleerungen wie folgt:

1 bis 3 Kalendermonate	1 Mindestleerung
4 bis 6 Kalendermonate	2 Mindestleerungen
7 bis 9 Kalendermonate	3 Mindestleerungen
10 bis 12 Kalendermonate	4 Mindestleerungen

Die Gebühr für einen zugelassenen Restabfallsack beträgt 3,00 EUR.

(8)

Die Leerungsgebühr Bioabfall berechnet sich nach dem Fassungsvermögen der Biotonne multipliziert mit der Anzahl der Leerungen.

Es werden je Kalenderjahr mindestens 6 Leerungen für jede vom Landkreis bereitgestellte Biotonne abgerechnet. Dies gilt auch dann, wenn weniger als sechs Leerungen im Kalenderjahr vorgenommen werden.

Je Leerung werden folgende Gebühren erhoben:

60 Liter Biotonne	1,80 EUR
120 Liter Biotonne	3,60 EUR
240 Liter Biotonne	7,20 EUR

Ausgehend von dem Kalendermonat, in dem die Bereitstellungsgebühr erstmalig erhoben wird, erfolgt die Berechnung der Mindestleerungen wie folgt:

1 bis 2 Kalendermonate	1 Mindestleerung
3 bis 4 Kalendermonate	2 Mindestleerungen
5 bis 6 Kalendermonate	3 Mindestleerungen
7 bis 8 Kalendermonate	4 Mindestleerungen
9 bis 10 Kalendermonate	5 Mindestleerungen
11 bis 12 Kalendermonate	6 Mindestleerungen

(9)

Im Zweifelsfall gilt eine Leerung auch dann als in Anspruch genommen und begründet unabhängig vom Füllgrad des Behälters die Leerungsgebühr nach (6) und (8), wenn eine Leerung des Rest- oder Bioabfallbehälters durch das elektronische Behälteridentifikationssystem registriert wurde.

Ein Behälter gilt in jedem Fall als bereit gestellt, wenn dieser mit dem Behältergriff zur Straßenseite zeigend, platziert wurde.

(10)

Für die Bereitstellungsgebühr gelten folgende Gebührensätze:

A) Behälter ohne Schließsystem

80 Liter Restabfallbehälter	1,92 EUR/Jahr	0,16 EUR/Monat
120 Liter Restabfallbehälter	2,88 EUR/Jahr	0,24 EUR/Monat
240 Liter Restabfallbehälter	5,76 EUR/Jahr	0,48 EUR/Monat
660 Liter Restabfallbehälter	15,84 EUR/Jahr	1,32 EUR/Monat
1 100 Liter Restabfallbehälter	26,40 EUR/Jahr	2,20 EUR/Monat
60 Liter Biotonne ohne Filterdeckel	1,44 EUR/Jahr	0,12 EUR/Monat
120 Liter Biotonne ohne Filterdeckel	2,88 EUR/Jahr	0,24 EUR/Monat
240 Liter Biotonne ohne Filterdeckel	5,76 EUR/Jahr	0,48 EUR/Monat
60 Liter Biotonne mit Filterdeckel	3,10 EUR/Jahr	0,26 EUR/Monat
120 Liter Biotonne mit Filterdeckel	6,20 EUR/Jahr	0,52 EUR/Monat
240 Liter Biotonne mit Filterdeckel	12,40 EUR/Jahr	1,04 EUR/Monat

B) Behälter mit vom Landkreis bereitgestelltem Schließsystem

80 Liter Restabfallbehälter	5,45 EUR/Jahr	0,45 EUR/Monat
120 Liter Restabfallbehälter	6,41 EUR/Jahr	0,53 EUR/Monat
240 Liter Restabfallbehälter	9,29 EUR/Jahr	0,77 EUR/Monat
660 Liter Restabfallbehälter	21,72 EUR/Jahr	1,81 EUR/Monat
1 100 Liter Restabfallbehälter	32,28 EUR/Jahr	2,69 EUR/Monat

60 Liter Biotonne ohne Filterdeckel	4,97 EUR/Jahr	0,41 EUR/Monat
120 Liter Biotonne ohne Filterdeckel	6,41 EUR/Jahr	0,53 EUR/Monat
240 Liter Biotonne ohne Filterdeckel	9,29 EUR/Jahr	0,77 EUR/Monat
60 Liter Biotonne mit Filterdeckel	6,63 EUR/Jahr	0,55 EUR/Monat
120 Liter Biotonne mit Filterdeckel	9,73 EUR/Jahr	0,81 EUR/Monat
240 Liter Biotonne mit Filterdeckel	15,93 EUR/Jahr	1,33 EUR/Monat

(11)

Bei Bereitstellung von Restabfallbehältern oder Biotonnen für öffentliche Veranstaltungen und Feste wird mindestens die Bereitstellungsgebühr/Monat nach (10) erhoben.

(12)

Für den Volls-service nach § 13 (3) Abfallwirtschaftssatzung werden für Rest- bzw. Bioabfallbehälter folgende Gebührensätze je Leerung erhoben:

Wegstrecke von 11 bis 50 m	Wegstrecke von 51 bis 100 m
3,04 EUR	9,73 EUR

Für Papiertonnen werden analoge Gebührensätze erhoben, jedoch auf Basis von 26 fixen Leerungen pro Jahr. Es erfolgt dabei eine jährliche Abrechnung nach monatlichen Anteilen.

(13)

Die Gebühr für die Abholung von Elektro-Altgeräten (Großgeräte) nach § 18 (3) Abfallwirtschaftssatzung beträgt 27,55 EUR je Antrag.

(14)

Die Gebühr für Sonderleerungen entsprechend §§ 14 (7) und 17 (4) Abfallwirtschaftssatzung wird unabhängig von der Anzahl der zu leerenden Behälter eines Objekts zusätzlich zur Leerungsgebühr erhoben. Sie beträgt 49,38 EUR.

(15)

Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll (Abrufgebühr) beträgt 10,00 EUR je Antrag.

(16)

Die Gebühr für die Express-Abholung von Sperrmüll beträgt 56,88 EUR je Abholung.

(17)

Die Gebühr für die Express-Abholung von Elektro-Altgeräten (Großgeräte) beträgt 23,55 EUR je Abholung.

(18)

Die Gebühr für Filtermaterial zum Austausch im Biofilterdeckel beträgt 16,49 EUR.

(19)

Je anschlusspflichtigem Grundstück sind ein oder mehrere Behälterumstellungen (Behältertausch) im Jahr möglich.

Unter einem Tausch versteht man die Gestellung eines oder mehrerer Abfallbehälter auf einem Grundstück, mit dem Ziel einen oder mehrere bereits gestellte Behälter gleicher Abfallart zu ersetzen.

Ein Tausch umfasst ebenfalls den Vorgang, bei welchem ein oder mehrere Abfallbehälter auf einem Grundstück parallel zu einem oder mehreren bereits vorhandenen Behältern gleicher Abfallart gestellt wird/werden und innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten den oder die zuerst gestellten Behälter gleicher Abfallart ersetzt/ersetzen.

Dies gilt auch für die Bereitstellung einer Biotonne mit/ohne Biofilterdeckel im Austausch mit einer Biotonne ohne /mit Biofilterdeckel.

(20)

Die Gebühr für jeden Tausch eines Restabfallbehälters, einer Papiertonne oder eines Bioabfallbehälters beträgt 9,30 EUR je Behälter für 2-Rad-Behälter und 13,95 EUR je Behälter für 4-Rad-Behälter.

(21)

Die Gebühren für die Abholung sonstiger Abfälle (Fenster, Türen und Altreifen) gemäß § 20 (6) Abfallwirtschaftssatzung betragen je Antrag 34,75 EUR für die Abholung und Verwertung.

(22)

Für die Gestellung von Containern gelten folgende Gebührensätze:

Containerart	Bereitstellungsgebühr je Monat in EUR	Gebühr je Abholung in EUR	Entsorgungsgebühr je Tonne Siedlungsabfall (Restabfall) in EUR	Entsorgungsgebühr je Tonne Sperrmüll in EUR	Entsorgungsgebühr je Tonne Grünabfälle in EUR
Absetzcontainer	23,36	98,83	146,56	214,92	20,37
Abrollcontainer	83,69	106,90	146,56	214,92	20,37
Absetzpresscontainer		98,83	146,56	214,92	20,37
Abrollpresscontainer		106,90	146,56	214,92	20,37
Umleerbehälter (nur bereits vorhandene/ keine Neugestellung möglich)		57,15	146,56		

Bei Bereitstellung von Containern für öffentliche Veranstaltungen und Feste wird neben der Entsorgungsgebühr mindestens die Bereitstellungsgebühr je Monat erhoben.

(23)

Bei der Anlieferung auf den Anlagen nach § 1 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

Abfallart	Gebühr je Tonne
Sperrmüll	214,92 EUR
Siedlungsabfälle	146,56 EUR
sofern eine Wägung aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist	
Sperrmüll	32,27 EUR/m <sup>3</sup>
Siedlungsabfälle	22,00 EUR/m <sup>3</sup>
	Gebühr je Stück
Fenster, kleiner 1 m <sup>2</sup>	4,50 EUR
Fenster, größer 1 m <sup>2</sup>	5,50 EUR
Innentüren	4,50 EUR
Außentüren	10,00 EUR
PKW-Reifen ohne Felge	1,00 EUR
PKW-Reifen mit Felge	2,10 EUR

Ast- und Strauchschnitt , Laub/Gras und sonstige biogene Abfälle:

Sack bis 100 Liter	0,40 EUR
Fahrzeugladung von 101 bis 700 Liter	1,90 EUR
Fahrzeugladung von 701 bis 1 400 Liter	4,90 EUR
Fahrzeugladung von 1 401 bis 2 100 Liter	8,10 EUR
Fahrzeugladung von 2 101 bis 2 800 Liter	11,40 EUR
Fahrzeugladung von 2 801 bis 3 500 Liter	14,60 EUR
Fahrzeugladung von 3 501 bis 5 000 Liter	19,70 EUR
Fahrzeugladung von 5 001 bis 10 000 Liter	34,80 EUR

## § 7

### Auskunfts- und Mitteilungspflichten

(1)

Die Gebührenschuldner nach § 2 dieser Satzung sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Mitteilungen nach Maßgabe von § 10 Abfallwirtschaftssatzung schriftlich vorzunehmen bzw. die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2)

Hat der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, so haftet er neben dem neuen Eigentümer für die bis zum Zeitpunkt der Mitteilung entstandenen Gebühren.

(3)

Wird die Pflicht nach (1) nicht erfüllt, werden die für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Grundlagen geschätzt. Dabei werden alle dem Landkreis bekannten Umstände berücksichtigt.

(4)

Der Antrag auf gebührenpflichtigen Volservice ist bei einem festen 14-täglichen Leerungsrhythmus mindestens 4 Wochen vor erstmaliger Inanspruchnahme schriftlich beim Landkreis zu stellen. Es sind alle Restabfallbehälter, Bio- und Papiertonnen unter Angabe der Behälternummer zu benennen, für die dieser Service durchgeführt werden soll.

Für die Beendigung des Service ist durch den Anschlusspflichtigen eine schriftliche Abmeldung beim Landkreis erforderlich.

(5)

Bei unregelmäßigem Leerungsrhythmus (Bedarfsleerungen) ist der Antrag auf gebührenpflichtigen Volls-service mindestens zwei Wochen vor jeder Inanspruchnahme zu stellen. Es sind alle Restabfallbehälter und Biotonnen unter Angabe der Behälternummer zu benennen, für die dieser Service durchgeführt werden soll.

## **§ 8**

### **Leerstand/saisonale Nutzung/Ermäßigungen**

(1)

Wird die Abfallentsorgung wegen Leerstand für eine oder mehrere Nutzungseinheiten in einem zusammenhängendem Zeitraum von mindestens zwei Kalendermonaten nicht in Anspruch genommen, ist für diesen Zeitraum und diese Nutzungseinheit(en) keine Festgebühr zu entrichten, sofern die Voraussetzung für eine Gebührenminderung nach (3) vorliegt.

(2)

Tritt der Leerstand bis 15. eines Kalendermonats ein, wird dieser zum 01. dieses Monats gebührenwirksam.

Ab dem 16. eines Kalendermonats wird der Leerstand zum 01. des Folgemonats gebührenwirksam.

(3)

Der Antrag auf Gebührenminderung ist grundsätzlich einen Monat nach Ende des Leerstandes, jedoch spätestens bis 31.01. des Folgejahres zu stellen.

Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Leerstand am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres noch besteht.

Ein Antrag auf Gebührenminderung wird nicht mehr berücksichtigt, wenn der Antrag nach dem 31.01. des Folgejahres beim Landkreis eingeht.

Sofern eine Meldung bis 31.01. unterbleibt, werden alle auf dem Grundstück vorhandenen Nutzungseinheiten gebührenwirksam abgerechnet.

(4)

Der Leerstand ist in einer Art und Weise nachzuweisen, die dem Landkreis die Feststellung des Vorliegens ermöglicht.

(5)

Werden insbesondere gewerbliche Nutzungseinheiten nachweislich nur saisonal in Anspruch genommen, kann die Gebührenminderung auf fortlaufend, jedoch maximal für drei Jahre gewährt werden. Die Antragstellung hat bis 31.01. eines Kalenderjahres zu erfolgen. Anschließend ist eine erneute Antragstellung notwendig. Satz 2 gilt entsprechend.

(6)

Die Antragstellung auf vollständige oder teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang die öffentliche Abfallentsorgung gemäß §§ 6 und 11 der Abfallwirtschaftssatzung hat schriftlich bis 31.01. eines Kalenderjahres zu erfolgen.

Wenn der Grund der Antragstellung erst im Laufe eines Kalenderjahres eintritt, hat die Antragstellung innerhalb von zwei Monaten nach Ereigniseintritt zu erfolgen.

Danach eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

(7)

Der Landkreis kann auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen Forderungen aus dem Gebührenschildverhältnis ganz oder zum Teil stunden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls ganz oder zeitweise unbillig wäre. Die Unbilligkeit ist gegenüber dem Landkreis schriftlich nachzuweisen.

Der Antrag ist vor Fälligkeit der Gebührenschild zu stellen.

(8)

Alle weiteren Anträge, die zu einer Änderung der Gebühren führen können, sind unverzüglich, jedoch spätestens 2 Monate nach Ereigniseintritt, zu stellen. In diesem Fall wird die Gebührenänderung mit Ereigniseintritt gewährt.

Anträge auf Gebührenänderungen, die nach der in Satz 1 genannten Frist eingehen, werden ab dem Ersten des Kalendermonats, der auf deren Eingang beim Landkreis folgt, gebührenwirksam berücksichtigt.

## **§ 9**

### **Unterbrechung und Erschwernis der Abfuhr**

(1)

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder beim Ausfall der Abfuhr, insbesondere in Folge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, Arbeitskämpfmaßnahmen, Verkehrseinschränkungen, Baustellenbehinderungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, hat der Anschluss- bzw. Benutzungspflichtige keinen Anspruch auf entsprechende Leistung oder Entschädigung. Das Gleiche gilt bei Verlegung des Zeitpunktes der Abholung aus den vorgenannten Gründen.

(2)

Die Rechtsfolge des Abs. 1 tritt auch dann ein, wenn sich der Inhalt des Abfallbehälters aus Gründen, die der Landkreis bzw. das von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht entleeren lässt.

Die Gebührenschild tritt dann in voller Höhe ein, wenn der Schüttvorgang vorgenommen und damit durch das elektronische Behälteridentifikationssystem die Leerung registriert wird.

## **§ 10**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung des Vogtlandkreises vom 06.08.2018 außer Kraft.

Plauen, den 13.07.2021

Rolf Keil  
Landrat

-Siegel-

**Hinweise nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)**

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.